

Kurzprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19. März 2024

Vorsitz:	Gemeindepräsidentin	Therese Conrad
Protokoll:	Gemeindesekretär	Nicolas Berger
Stimmzähler:		Jörg Schmidt
Anwesend:	17 Stimmberechtigte 2 Nichtstimmberechtigte	
Entschuldigt:	Vizepräsident Gemeinderat	Lee Perfetti

Bereinigung der Traktandenliste:

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass Samuel Bandlow seinen Antrag betr. Zonengrenzenverschiebung auf der Parzelle Nr. 305 vor der heutigen Gemeindeversammlung zurückgezogen hat. Das Traktandum 2 «Antrag S.B. Zonengrenzenverschiebung auf Parzelle 305 – Antrag auf Nicht-Erheblicherklärung» wird daher von der Traktandenliste abgesetzt. Die Traktandenliste wird entsprechend angepasst. Das Anliegen von Samuel Bandlow wird im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision bearbeitet.

://: Die bereinigte Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

1 Protokollgenehmigung Gemeindeversammlung - Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. November 2023

://: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. November 2023 wird genehmigt.
--

2 Statutenrevision Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental

Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 ist das neue Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft gesetzt worden. Mit diesem Gesetz will man die Grundlage für eine bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege und Betreuung von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen, zusätzlich aber auch für betagte Personen schaffen. Elf Gemeinden des Bezirks Laufen bilden eine Versorgungsregion im Sinne des Gesetzes. Diese Gemeinden – zu ihnen gehört auch Nenzlingen – haben sich zur Umsetzung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Die Gemeinden Duggingen und Burg im Leimental sind nicht Mitglied des Zweckverbandes: Duggingen gehört zur Versorgungsregion Alter Birsstadt und Burg im Leimental ist Mitglied in der Versorgungsregion BPA Leimental.

Revisionsbedarf

Bei der praktischen Arbeit hat man jetzt festgestellt, dass in den aktuellen Statuten ein Artikel fehlt, der es dem Zweckverband erlaubt, Verordnungen und Verfügungen zu erlassen. Es ist sinnvoll, dem Zweckverband diese Kompetenzen zu erteilen, damit die Handlungsfähigkeit der Organisation gewährleistet ist.

Im Rahmen der Revision und dem Umstand, dass in der Zwischenzeit im Kanton weitere Zweckverbände gegründet worden sind, hat die Finanz- und Kirchendirektion als zuständige Aufsichtsstelle in den bestehenden Statuten weitere Punkte festgestellt, die man korrigieren muss, um die Rechtskonformität der Statuten gewährleistet zu können.

Die neuen Statuten des Zweckverbandes Versorgungsregion APG Laufental sollen nach Genehmigung durch die Mitgliedsgemeinden und den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt werden.

://: Einstimmiger Beschluss (17 Stimmen):

Die revidierten Statuten des Zweckverbandes Versorgungsregion APG Laufental werden genehmigt (Inkraftsetzung per 1. Juli 2024).

3 Beitritt zum Verein Sport- und Freizeitregion Laufental Thierstein

Ausgangslage

Sport und Freizeit gewinnen in unserer Gesellschaft immer mehr an Bedeutung. Wenn man den gewachsenen Ansprüchen in diesen Bereichen gerecht wird, trägt dies zur Attraktivität einer Region bei.

Der Betrieb von Grossanlagen im Bereich Sport und Freizeit ist kostenintensiv. Anlagen wie beispielsweise das Schwimmbad Nau in Laufen oder die Leichtathletikanlage in Breitenbach werden von der ganzen Bevölkerung unserer Region genutzt, aber nur von der Standortgemeinde finanziert. Die aktuelle Situation stellt die Standortgemeinden vor wachsende Herausforderungen und gefährdet das Überleben dieser Anlagen. Um die Standortgemeinden zu entlasten, sollen bestehende und zu erstellende Sportinfrastrukturen, die der ganzen Region dienen, in Zukunft von der ganzen Region finanziert werden und auch in einem regionalen Kontext geplant und entwickelt werden. Mit diesem Vorgehen können in Zukunft alle Gemeinden beim Betrieb, der Erneuerung und dem Bau von Sportanlagen mit regionaler Bedeutung mitreden.

Gemeinsam mit den Gemeinden, den Vereinen, den regional tätigen Verbänden und Interessierten aus der Bevölkerung hat man die Problematik diskutiert, Zukunftsszenarien entwickelt und mögliche Formen der zukünftigen Finanzierung der Anlagen besprochen. Unter Federführung der Gemeinde Breitenbach und der Stadt Laufen hat eine Arbeitsgruppe beschlossen, den Verein «Sport- und Freizeitregion Laufental Thierstein» zu gründen. Die Gründungsversammlung hat am 7. März 2024 stattgefunden. Die Laufentaler Gemeinden Blauen, Brislach, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Röschenz und Zwingen sowie die Thiersteiner Gemeinden Bärschwil, Breitenbach und Büsserach haben den Verein am 7. März 2024 gegründet. In Nenzlingen, Liesberg und Zwingen muss der Beitrittsentscheid zur Sport- und Freizeitregion Laufental Thierstein von der Gemeindeversammlung noch bestätigt werden.

Gemäss Artikel 11 der bereinigten Vereinsstatuten werden die Betriebskosten wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden verteilt: Die Standortgemeinden leisten einen Grundbeitrag von 50 Prozent an die Betriebskosten ihrer Anlagen. Die restlichen Betriebskosten werden kalkulatorisch auf die übrigen Gemeinden der Bezirke Laufental und Thierstein verteilt. Die Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Einwohnerzahl und eines geografischen Distanzfaktors zur Standortgemeinde der entsprechenden Anlagen.

Die Beiträge von Gemeinden, die nicht im Verein Mitglied sind, tragen die Standortgemeinden. Die Kapitalkosten tragen zu 100% die Standortgemeinden. Die Mitgliedsgemeinden zahlen zudem einen Vereinsbeitrag in der Höhe von einem Franken pro Einwohner. Gemäss Statuten tragen die Mitgliedsgemeinden die Abschreibungen für Ersatz- und Neuinvestitionen in bestehenden Anlagen mit. Aufgestaute Investitionen tragen zu 100 Prozent die Standortgemeinden. Hingegen kann jede Mitgliedsgemeinde selbst entscheiden, ob sie die Aufnahme von weiteren Anlagen unterstützen will.

Für Nenzlingen sind für das Budget 2024 folgende jährliche Kosten berechnet worden:

Mitgliederbeitrag Verein:	CHF 475.00
Beteiligung Betriebskosten:	CHF 4'305.00
Aufwand total:	CHF 4'780.00

Erwägungen

Nenzlingen besitzt kaum Infrastruktur für Sport- und Freizeitangebote und ist auf die regionalen Anlagen angewiesen. Es ist deshalb zu begrüssen, wenn sich die Region gemeinsam um die Frage der Finanzierung dieser Anlagen kümmert. Der Gemeinderat Nenzlingen unterstützt das gemeinsame Vorgehen und befürwortet den Beitritt zum Trägerverein «Sport- und Freizeitregion Laufental Thierstein». Die Nenzlinger Einwohner profitieren mit dem Beitritt von günstigeren Eintrittspreisen resp. können den Einheimischen-Tarif nutzen, etwa fürs Schwimmbad Nau in Laufen.

://: Einstimmiger Beschluss (17 Stimmen):

Die Einwohnergemeinde Nenzlingen tritt dem Verein «Sport- und Freizeitregion Laufental Thierstein» bei.

4 Teilrevision Reglement über die Feuerwehropflichtersatzabgabe - Antrag M. und A. H. gemäss § 68 Gemeindegesetz

Ausgangslage

Martina und Andrin Hofmann haben im Vorfeld der Gemeindeversammlung vom 21. November 2023 den Antrag gestellt, dass man die Feuerwehropflichtersatzabgabe auf neu 5% der Staatssteuer (Mindestbetrag CHF 50.00; Höchstbetrag CHF 500.00) festlegen soll.

Da die Höhe der Abgabe im Reglement über die Feuerwehropflichtersatzabgabe festgeschrieben ist, ist eine Senkung der Abgabe nur mit einer entsprechenden Reglementsanpassung möglich. Aus diesem Grund hat man den Antrag nicht im Rahmen des Budgets 2024 behandeln können. Der Gemeinderat hat den Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes zur Bearbeitung entgegengenommen. Gemäss heute gültigem Reglement beträgt die Feuerwehropflichtersatzabgabe in Nenzlingen 8% der Staatssteuer (Einkommenssteuer ohne Vermögenssteuer) bzw. mindestens CHF 100.00 und höchstens CHF 1'000.00 pro Jahr.

Begründung Antrag

Der eingereichte Antrag wird wie folgt begründet: Mit dem Anschluss der Gemeinde Nenzlingen an die Stützpunktfeuerwehr Laufental seien die Kosten für den Dienstbereich Feuerwehr drastisch gesunken. Zudem würde die Feuerwehropflichtersatzabgabe praktisch die gesamten Feuerwehrausgaben decken, weil die Einwohnerinnen und Einwohner neu bis zum 50. Altersjahr dienstpflchtig sind. Die Antragsteller weisen darauf hin, dass in den Gemeinden Zwingen und Laufen die für Nenzlingen beantragte Feuerwehropflichtersatzabgabe von 5% der Staatssteuer bereits heute gilt.

Erwägungen

Die Nettokosten für den Dienstbereich «Feuerwehr» haben in den Jahren 2020 bis 2022 abgenommen. Neben dem gesunkenen Gesamtaufwand ist dies auf einen beträchtlichen Zuwachs auf der Einnahmenseite, das heisst bei der Feuerwehropflichtersatzabgabe, zurückzuführen. Mit dem Beitritt zur Stützpunktfeuerwehr Laufental per 1. Januar 2022 ist die Dienstpflicht um fünf Jahre bis zum 50. Altersjahr verlängert worden. Zudem hat die Zahl der Einwohnerinnen und

Einwohner, welche die Feuerwehrpflichtersatzabgabe bezahlen, auch aus folgendem Grund zugenommen: Die Zahl der Dienst leistenden Personen aus Nenzlingen hat infolge des Beitritts zur Stützpunktfeuerwehr stark abgenommen. Gleichzeitig ist anzumerken, dass die Betriebskosten der Stützpunktfeuerwehr Laufental in der Tendenz ansteigen. Nachdem man für das Jahr 2023 CHF 25'000 budgetiert hat, ist für das Jahr 2024 ein Gemeindebeitrag von CHF 28'000 zu erwarten.

Trotz des leichten Kostenanstiegs, der bei der Stützpunktfeuerwehr erwartet wird, ist die von Martina und Andrin Hofmann vorgeschlagene Reduktion der Feuerwehrpflichtersatzabgabe aus Sicht des Gemeinderates aus folgenden Gründen zu verantworten:

- Die Einnahmen aus der Feuerwehrpflichtersatzabgabe übersteigen zurzeit die Ausgaben im Dienstbereich Feuerwehr. Die vorgeschlagene Reduktion der Abgabe um etwas mehr als ein Drittel ist daher für die Gemeinde finanziell zu verkraften.
- Beim Dienstbereich Feuerwehr der Gemeinderechnung handelt es sich nicht um eine Spezialfinanzierung, d.h. der Feuerwehraufwand muss mit den Einnahmen aus der Feuerwehrpflichtersatzabgabe nicht vollständig gedeckt werden.
- Die Stützpunktfeuerwehr Laufental verfügt zurzeit über genügend Personal. Es besteht somit keine Notwendigkeit, mit einer hohen Ersatzabgabe die Motivation für die Mitarbeit in der Stützpunktfeuerwehr zu erhöhen.

Der Gemeinderat hält das Anliegen der Antragsteller aus den genannten Gründen für unterstützungswürdig. Daher beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, dem von Martina und Andrin Hofmann gestellten Antrag zuzustimmen

://: Beschluss mit 15 Stimmen (2 Enthaltungen):

Der von M. und A. H. gemäss § 68 des Gemeindegesetzes eingereichte Antrag wird gutgeheissen. Das Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe wird entsprechend angepasst. Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt neu 5% der Staatssteuer (Einkommenssteuer ohne Vermögenssteuer; mindestens CHF 50.00, max. CHF 500.00). Das teilrevidierte Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG NENZLINGEN

Die Präsidentin: Th. Conrad

Der Protokollführer: Nicolas Berger